EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG

1. BEZEICHNUNG DES BERUFES

5 0716 10 10 Légijármű-műszerész technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Fluggerätmechaniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- die Avionik und die elektrischen Systeme an Bord des Luftfahrzeugs gemäß dem Wartungsplan in einer Verkehrs- und Hangar-Wartungsumgebung auf der Grundlage der genehmigten Wartungsunterlagen in englischer Sprache, die zum jeweiligen Zeitpunkt für das Luftfahrzeug gelten, zu überprüfen, zu warten, Mängel festzustellen, zu beheben, Bauteile auszutauschen und Funktionsproben durchzuführen;
- sich die vorgeschriebenen Kenntnisse gemäß Anlage III (Teil 66) der VERORDNUNG (EU) Nr. 1321/2014 DER KOMMISSION über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, anzueignen und auf Stand zu halten;
- bei ihren Arbeiten an Fluginstrumentierungssystemen, Kommunikations- und Funknavigationssystemen, Triebwerksüberwachungs- und -steuerungssystemen, Stromversorgungssystemen und automatischen Flugsteuerungssystemen die geeigneten Handwerkzeuge, Kontrollgeräte und Bedienungswerkzeuge zu verwenden;
- Materialien und deren Standardkennzeichnungen in der Avionik und Elektrik korrekt zu verwenden;
- bei ihrer Arbeit das einschlägige rechtliche Umfeld und den menschlichen Faktor zu berücksichtigen;
- die ausgebauten Avionik- und elektronischen Komponenten zu inspizieren, zu warten und zu reparieren.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

7341 Mechaniker*in, repariert elektrische Geräte

7420 Feinmechaniker/in

(*) Bemerkungen:

[1] in der Originalsprache. | [2] Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | [3] Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugniserläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

MINTA

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle

Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde

Ministerium für Innovation und Technologie

Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)

NQR Stufe: 5

EQR Stufe: 5

DKRS-Nummer: 6

Bewertungsskala/Bestehensregeln

Fünf Stufen:
5 sehr gut
4 gut
3 befriedigend
2 mangelhaft
1 ungenügend

Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen:
Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%

Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A

lfd. Nummer: 123456

Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07

Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala

Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt	
Berufliche Prüfung	
zentral interaktiv	
Theoretische Kenntnisse für Fluggerätmechaniker	5
Projektaufgabe	
Praktische Kenntnisse für Fluggerätmechaniker	5
Teil A: Avionik-Schaltkreise	5
Teil B: Mängelerfassung, Wartung, Reparatur und Qualitätskontrolle von Avionik- und elektrischen Systemen unter Verwendung der erforderlichen Unterlagen, auch in englischer Sprache, die adäquat ausgewählt wurden, und Dokumentation der durchgeführten Arbeiten	5
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5

Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe

Internationale Abkommen

EU-Verordnung Nr. 1321/2014

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess

Rechtsgrundlagen

Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung ,
Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.

MINTA

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2175 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe I)
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung: erforderlich

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Mechanik der Maschinenelemente	12 Stunde
Technologische Grundkenntnisse	12 Stunde
Steuerungstechnik	12 Stunde
Bordinstrumentierungs- und elektronische Systeme	12 Stunde
Elektronische Systeme für die Luftfahrt	12 Stunde
Triebwerkskenntnisse	12 Stunde
Triebwerksinstrumentierungs- und -wartungssysteme	12 Stunde

BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Technisches Zeichnen	12 Stunde
Mechanik der Maschinenelemente	12 Stunde
Technologische Grundkenntnisse	12 Stunde
Steuerungstechnik	12 Stunde
Bordinstrumentierungs- und elektronische Systeme	12 Stunde
Elektronische Systeme für die Luftfahrt	12 Stunde
Grundkenntnisse über die Luftfahrt	12 Stunde
Triebwerkskenntnisse	12 Stunde
Triebwerksinstrumentierungs- und -wartungssysteme	12 Stunde
Rechtsvorschriften für den Flugverkehr	12 Stunde
Der menschliche Faktor	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	448 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: https://ikk.hu
Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: https://nrk.nive.hu

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.12.07

L. S.

MINTA